

1. Geltung

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch "Kunden" genannt) über unsere Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht erneut gesondert vereinbart werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 14 Tagen annehmen. Die Annahme kann auch dadurch erfolgen, dass wir innerhalb der vorgenannten Frist für den Kunden erkennbar mit der Erfüllung der Bestellung oder des Auftrages beginnen.
- 2.2 Alle Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen, z. B. auch Beschaffensvereinbarungen, und rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere auch Garantieerklärungen jeder Art, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder per Telefax erfolgten Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen, auch dieser Geschäftsbedingungen. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen.
- 2.3 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder zur Leistung und deren Beschaffenheit (sog. Spezifikationen wie z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten sowie unsere Darstellungen derselben (z. B. Angaben in Pflichtenheften, Zeichnungen und Abbildungen) sind nur verbindlich, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Äquivalenzlösungen, mit denen der vertraglich vorgesehene Gesamtzweck erreicht wird und die für den Kunden zumutbar sind (z. B. Ersatz einer Hardwarekomponente durch Softwarelösung o. ä.), sind uns gestattet. Handelseübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund technischer (z. B. DIN-Vorschriften) oder rechtlicher Vorschriften erfolgen oder zulässig sind und/oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.
- 2.4 An von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns das Eigentum oder bzw. Urheberrecht vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch sie vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Sie verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen außerdem zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Sofern wir ein integriertes System bestehend aus Hard- und Software und eventuell damit verbundene Beratungsleistungen liefern, sind wir berechtigt, unsere Rechnungen in drei Teilbeträgen zu stellen, und zwar ein Drittel bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Lieferung der Hardware und den Restbetrag bei endgültiger Abnahme. Ziffer 5.6 dieser Geschäftsbedingungen findet Anwendung.
- 3.3 Soweit nicht anders vereinbart, werden Wartungs- und Pflegeleistungen jährlich im Voraus gezahlt.
- 3.4 Unsere Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Schecks gelten erst nach bedingungsloser Einlösung als Zahlung.

- 3.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.6 Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen. Ziffer 4.6, Satz 3 gilt entsprechend.

4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1 Lieferungen erfolgen ab Werk. Sonstige Leistungen (insbesondere Aufstellung und Installation der gelieferten Gegenstände beim Kunden sowie etwaige individuelle Anpassungen) obliegen dem Kunden. Auf Wunsch des Kunden können solche zusätzlichen Leistungen von uns gegen Entgelt erbracht werden, sind jedoch Gegenstand einer separaten Vereinbarung.
- 4.2 Sofern die Bestellung des Kunden nur Software betrifft, können wir diese nebst dazugehöriger Dokumentation entweder in digitaler Form auf Datenträger oder nur online liefern. Wir sind auch dann berechtigt, die Dokumentation lediglich online zur Verfügung zu stellen, wenn das Programm auf einem Datenträger überlassen wird. Die Produkte werden von uns an die im Hauptvertrag angegebene bzw. vom Kunden mitgeteilte Anschrift versandt. Der Kunde hat Schäden und Verluste beim Versand, Falschlieferungen oder unvollständige Lieferungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Werktages nach Feststellung, schriftlich uns gegenüber anzuzeigen.
- 4.3 Dokumentationen zu Software liefern wir nur in englischer oder deutscher Sprache.
- 4.4 Die zur Nutzung der Programme erforderlichen alphanumerischen Codes („Execution Keys“ oder „Lizenz-Strings“) werden dem Kunden innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Zahlung gemäß der Bestimmung „Entgelt“ des Hauptvertrages übermittelt. Mit Unterschrift des Hauptvertrages erhält der Kunde vorübergehende Keys oder Lizenz-Strings, die befristet auf 30 Tage ab Überlassung und jederzeit widerruflich sind.
- 4.5 Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Ansonsten genügt zur Wahrung von Lieferfristen und Lieferterminen die rechtzeitige Versandbereitschaft, sofern sie dem Kunden angezeigt wurde. Zumutbare vorzeitige Lieferungen sind zulässig. Mahnungen haben stets schriftlich oder per Telefax zu erfolgen.
- 4.6 Der Lauf der Liefer- und Leistungsfristen beginnt nicht vor Beibringung aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Konstruktionspläne, behördlichen oder sonstigen Genehmigungen sowie Freigaben und nicht vor Eingang fälliger Zahlungen. Gehört zu den von uns geschuldeten Leistungen auch die Installation (Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme) vor Ort, so ist es Sache des Kunden, die baulichen Voraussetzungen für die Installation rechtzeitig und auf eigene Kosten zu schaffen. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, hat er uns den daraus entstehenden Mehraufwand zu ersetzen. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich — unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Kunden — um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Liefer- und Leistungstermine verschieben sich entsprechend.
- 4.7 In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen Ereignissen, z. B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördlichen Maßnahmen sowie Nichtbelieferung, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch unsere Lieferanten, soweit wir derartige Umstände nicht zu vertreten haben und sie uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, werden wir, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, den Kunden unverzüglich von der Behinderung informieren und können vom Vertrag zurücktreten. Letzterenfalls werden erhaltene Anzahlungen unverzüglich zurückerstattet. Bei derartigen Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge einer von uns nicht zu

vertretenden, unter Berücksichtigung der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine und der beiderseitigen Interessen unangemessenen Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht mehr zuzumuten ist, kann er nach Erhalt unserer Mitteilung über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom dem Vertrag zurücktreten. Dies gilt jedoch nicht bei Nichteinhaltung bloßer Zwischentermine, z. B. wegen einzelner Leistungsphasen bei Software-Erstellungsverträgen sowie im Anlagen- und Projektgeschäft. Ein gesetzliches Lösungsrecht des Kunden wegen von uns zu vertretender Pflichtverletzung bleibt unberührt.

- 4.8 Die Regelungen gemäß Ziffer 4.6 gelten entsprechend bei Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere Import- oder Exportlizenzen. Macht der Kunde uns gegenüber Angaben, die für die Erlangung einer von uns zu beschaffenden Import- oder Exportlizenz von Bedeutung sind, so dürfen wir — ohne eigene Nachprüfung — auf die Richtigkeit dieser Angaben vertrauen. Hat der Kunde unzutreffende Angaben gemacht, so ist er zum Ersatz des uns daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 4.9 Sind wir wegen Verzugs mit einer Lieferung oder Leistung oder gemäß §§ 280 Abs. 1 und 3, 283, 311 a BGB wegen Unmöglichkeit zum Schadenersatz verpflichtet, so ist unsere Haftung auf Schadenersatz nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser Geschäftsbedingungen beschränkt. Zumutbare Teillieferungen sind auch ohne gesonderte Vereinbarung zulässig. Dabei gilt jede Teillieferung als selbständiges Geschäft.

5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Augsburg, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 5.2 Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem Ermessen.
- 5.3 Die Gefahr geht beim Versendungskauf mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.
- 5.4 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunden. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass Lagerkosten überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind.
- 5.5 Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden bzw. sonstige versicherbare Risiken versichert
- 5.6 Soweit nach Hauptvertrag eine Abnahme eines Systems oder von Software vereinbart ist, gilt das System mit der ausdrücklichen Übernahmeerklärung oder dann als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist
 - wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt haben und
 - seit der Lieferung oder Installation vier Wochen vergangen sind, ohne dass der Kunden die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums wegen eines Mangels, der die Nutzung des Systems oder der Software unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, verweigert hätte.

6. Wartungs- und Pflegeleistungen

- 6.1 Wir beheben – unbeschadet der Rechte des Kunden aus Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen - zu der innerhalb des Haupt- und/oder Basispflegevertrages unter „ Entgelt“ vereinbarten Vergütung alle Mängel, die die Tauglichkeit der Produkte zu dem im Hauptvertrag vereinbarten Zweck aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, indem wir nach eigener Wahl den Mangel beseitigen, Ersatz oder eine Umgehungslösung mit gleicher Funktionalität liefern.
- 6.2 Die Mitteilung von Mängeln muss unverzüglich und schriftlich erfolgen (auch per Email oder Fax) und das Auftreten des Mangels in nachvollziehbarer Form

beschreiben. Wir beginnen unverzüglich nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung mit der Einleitung von Mangelbeseitigungsmaßnahmen. Sofern zur Mangelbeseitigung ein Programm implementiert werden muss, übermitteln wir dieses dem Kunden auf einem geeigneten Datenträger. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Mängeln muss der Kunde die von uns erteilten Hinweise befolgen. Während erforderlicher Testläufe müssen kompetente Mitarbeiter des Kunden, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden, persönlich anwesend sein. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage bzw. dem System während der Zeit der Wartungs- und Pflegearbeiten einzustellen.

- 6.3 Bei nachweislich unbegründeten Meldungen von Mängeln, die beispielsweise auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen sind, können wir die von uns aufgrund der Meldung des angeblichen Mangels erbrachten Leistungen nach uns ernen jeweils gültigen Vergütungssätzen dem Kunden in Rechnung stellen.

7. Laufzeit und Kündigung der Wartungs- und Pflegevereinbarung

- 7.1 Die Wartungs- und Pflegevereinbarung tritt mit Unterzeichnung des Hauptvertrages in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann vom Kunden mit einer Frist von 3 Monaten, von uns mit einer Frist von 9 Monaten, jeweils zum Jahresende gekündigt werden. S. 1 und S.2 gelten insofern nicht als eine abweichende Vereinbarung im Hauptvertrag getroffen wurde.
- 7.2 Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 7.3 Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

8. Gewährleistung für Wartung und Pflege

- 8.1 Wir übernehmen die Gewähr dafür, dass aufgrund von plausiblen und schriftlichen Fehlermeldungen des Kunden innerhalb angemessener Zeit mit der Mangelbeseitigung bzw. -umgehung begonnen wird.
- 8.2 Beseitigen wir einen Mangel nicht innerhalb angemessener Frist und gelingt uns dessen Beseitigung auch nicht innerhalb einer weiteren, vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung des Pflegeentgelts verlangen oder von der Pflegevereinbarung zurücktreten. Diese Rechte stehen dem Kunden auch zu, wenn wir die Mangelbeseitigung nach Satz 1 verweigert oder wenn dem Kunden eine Mangelbeseitigung nach Satz 1 nicht zumutbar ist.
- 8.3 Mängelgewährleistungsrechte verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der entsprechenden Wartungs- bzw. Pflegeleistung durch den Kunden.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Als Beschaffenheit der Liefergegenstände und ihrer Komponenten sowie unserer Software gilt nur unsere Produktbeschreibung bzw. Spezifikation als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbungen der Komponenten-Hersteller stellen daneben keine vertragliche Beschaffenheitsangabe dar.
- 9.2 Die von uns gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Von uns gelieferte Software ist unverzüglich nach Erhalt vom Kunden selbst zu installieren und auf ihre Funktionsfähigkeit zu testen. Die Liefergegenstände/Software gelten/gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich nach Ablieferung des Liefergegenstandes bzw. wenn der Mangel bei der unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar war, unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels schriftlich oder per Telefax bei uns eingegangen ist. Das Auftreten des Mangels muss in nachvollziehbarer Form beschrieben werden. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Später, im Rahmen der Gewährleistungszeit auftretende Mängel, hat uns der Kunde unverzüglich, spätestens aber 1 Werktag nach Bekanntwerden, schriftlich anzuzeigen.
- 9.3 Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir, sofern eine Rücksendung erforderlich wird, die Kosten des billigsten Versandes; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem ursprünglichen Anlieferungsort befindet, es sei denn, das Verbringen an einen anderen Ort entspräche dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes oder wäre mit uns vorher schriftlich vereinbart worden.
- 9.4 Bei Mängeln der gelieferten Gegenstände und/oder Software, die die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beta Group für die Softwareüberlassung, den Verkauf von Hardware und Wartung

Tauglichkeit dieser zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Zweck aufheben oder mindern, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Die Nachbesserung kann nach unserer Wahl auch durch Lieferung einer ihren Funktionalitäten gleichwertige Umgehungslösung erfolgen. Uns sind zur Nachbesserung jeweils mindestens zwei Nachbesserungsversuche gestattet. Im Falle des Fehlschlagens kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügiger Pflichtverletzung (insbes. geringfügigen Mängeln) ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Bei Mängeln der von uns gelieferten Standard-Software anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir unbeschadet unserer eigenen Haftung nach unserer Wahl unsere Mängelansprüche gegen die Hersteller oder Lieferanten der Standard-Software für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten.

- 9.5 Es obliegt dem Kunden, uns bei der Behebung von Mängeln weitestgehend zu unterstützen, insbesondere benötigte Informationen mitzuteilen und, wenn nötig, Fehlerprotokolle und Konsolenprotokolle zur Verfügung zu stellen.
- 9.6 Die Mängelhaftung entfällt, soweit der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass die betreffenden Mängel nicht durch diese Änderung verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Dies gilt auch bei nicht durch uns autorisierte Verbindung mit Dritt-Hard- und/oder - Software sowie bei nicht vertragsmäßiger und/oder nicht sachgerechter Nutzung der Liefergegenstände. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 9.7 Die Mängelansprüche verjähren nach zwölf Monaten. Die Verjährung beginnt jeweils in dem Zeitpunkt, in dem wir unseren Lieferverpflichtungen vollständig nachgekommen sind.
- 9.8 Mängelansprüche bezüglich von uns gelieferter gebrauchter Sachen (einschließlich Software) sind ausgeschlossen.
- 9.9 Weitergehende Ansprüche bestehen außer im Falle von Arglist oder einer Garantie wegen Beschaffenheit der Produkte oder Teilen davon nicht.

10. Gewerbliche Schutzrechte

Sollten Dritte in Zusammenhang mit der Nutzung der Produkte Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung, Verletzung sonstiger gewerblicher Schutzrecht oder wettbewerblcher Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, hat der Kunde uns unverzüglich hiervon zu unterrichten und im Einvernehmen mit uns solchen Ansprüchen außergerichtlich und gerichtlich entgegenzutreten. Wir werden den Kunden bei der Abwehr solcher Ansprüche nach besten Kräften unterstützen.

11. Haftung

- 11.1 Wir haften unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.2 Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 11.3 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.
- 11.3 Im Übrigen wird die Haftung auf 50% des nach dem Hauptvertrag zu entrichtenden Vertragswertes ohne Maintenance/Service, jedoch maximal auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung bzw. unserer Haftpflichtversicherung sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der von uns zu erbringenden Leistung typischerweise gerechnet werden muss. Soweit wir wegen schuldhafter Verletzung von Obhut- oder Überwachungspflichten haften, ist unsere Haftung ausgeschlossen, soweit
- a) für das geschädigte Gut branchenüblich eine Kaskoversicherung abgeschlossen wird oder
 - b) in der Branche des Kunden das für den eingetretenen Schaden ursächliche Risiko üblicherweise von diesem versichert wird.
- 11.4 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprecnder Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Wir haften nicht für solche Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde die Nutzung der Programme unterbricht oder einstellt

- 11.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 11.6 Die Bestimmungen von Ziffer 11. gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen.
- 11.7 Soweit wir im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 11.8 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln verjähren nach 1 Jahr. Dies gilt nicht, soweit uns Arglist vorwerfbar ist.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Gegenständen (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt) das Eigentum vor, bis der Kunde alle bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat.
- 12.2 Solange uns das Eigentum vorbehalten ist, hat der Kunde die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und zu verwahren sowie auf eigene Kosten alle erforderlichen Wartungen, Inspektionen und Reparaturen fachgerecht durchführen zu lassen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes darf der Kunde die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Wege der Pfändung oder Beschlagnahme, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich oder per Telefax zu erfolgen.
- 12.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Verzug mit der Zahlung von gesicherten Forderungen, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach erfolgloser Nachfristsetzung und nach Rücktritt vom Vertrag zurück zu nehmen.
- 12.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu vermischen oder in anderer Weise zu verbinden.
- 12.5 Sofern der Kunde die Vorbehaltsware gemäß dem mit uns geschlossenen Liefervertrag für Zwecke des Weiterverkaufs erwirbt ist er nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs ermächtigt und berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Kommt der Kunde mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit uns in Verzug, können wir die Weiterveräußerung untersagen. Stundet der Kunde den Kaufpreis gegenüber seinen Kunden, so hat er sich gegenüber diesen das Eigentum an der veräußerten Ware vorzubehalten. Ohne diesen Vorbehalt ist der Kunde zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt
- 12.6 Der Kunde tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder dem sonstigen Veräußerungsgeschäft gegen seine Kunden zustehenden Kaufpreisforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche einschließlich aller Nebenrechte sicherungshalber an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos (einschließlich des entsprechenden Teiles des Schlussaldos) aus dem Kontokorrent an uns ab.
- 12.7 Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von diesem Widerrufsrecht erst Gebrauch machen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände i. S. Ziff. 3.6, Satz 1 dieser AGB bekannt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, so können wir verlangen, dass der Kunde uns sofort die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an uns aushändigt und den Schuldner die Abtretung anzeigt. Unter diesen Voraussetzungen sind wir auch

selbst zur Abtretungsanzeige an die Schuldner berechtigt. Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist insoweit ausgeschlossen.

- 12.8 Der Kunde hat uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu erteilen.
- 12.9 Sollte der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, so gilt statt seiner diejenige Sicherheit als vereinbart, welche ihm nach dem Recht jenes Landes am nächsten kommt. Sind in diesem Zusammenhang irgendwelche Handlungen des Kunden erforderlich, ist der Kunden auf unser Verlangen zur sofortigen Vornahme dieser Handlungen verpflichtet.
- 12.10 Urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, die auf Dauer eingeräumt werden (einmalvergütete Dauer-Softwareüberlassung), sind bis zur vollständigen Zahlung der Lizenzgebühr frei widerruflich und dürfen vom Kunden vorher nicht weiter übertragen werden; dies gilt auch, wenn die jeweiligen Lizenzbedingungen die Lizenz einräumung selbst als unwiderruflich qualifiziert haben.

13. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, die sie im Rahmen dieses Vertrages und seiner Durchführung über interne Belange der jeweils anderen Partei sowie über den Vertragsgegenstand erhalten, vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für den Inhalt des Haupt- und Basisvertrages, insbesondere dessen Konditionen. Ferner werden die Vertragsparteien ihre Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten zur vertraulichen Behandlung der Informationen über interne Belange verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von drei Jahren fort.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Wir sind berechtigt, den Kunden im Rahmen von Marketingaktivitäten, Marketingunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen, insbesondere Veröffentlichungen mit werbendem Inhalt, zu nennen und als solchen zu bezeichnen. Ebenso sind wir berechtigt, über Eckdaten des Vertragsabschlusses im Rahmen unserer gesetzlich vorgeschriebenen Börsenpflichtveröffentlichungen zu berichten.
- 14.2 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden ist nach unserer Wahl Berlin, Augsburg oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 14.3 Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 14.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand 08.11.2005

Standard-Software-Lizenzvereinbarung

1. Sofern nicht anders vereinbart, räumen wir dem Kunden mit Zahlung der vollständigen Lizenzgebühr ein nicht ausschließliches (einfaches), zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der von uns gelieferten Software ein. Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden dazu, die Software zu laden, anzuzeigen, ablaufen zu lassen, und zu speichern. Die Software darf nur an dem im Hauptvertrag angegebenen Installationsort (= Kundenadresse gemäß Hauptvertrag) des Kunden genutzt werden. Möchte der Kunde die Software an einem anderen Ort einsetzen, so hat er zuvor unsere Zustimmung einzuholen. Ist die Software Teil eines von uns gelieferten Systems, das auch Hardware umfasst, darf die Software nur auf der zugehörigen, von uns gelieferten Hardware genutzt werden, sofern nicht deren Auswechslung, Ausfall oder sonstige betriebliche Gründe des Kunden die Nutzung auf anderer Hardware rechtfertigen.
2. Der Kunde ist ferner berechtigt, eine Sicherungskopie der von uns gelieferten Software zu erstellen. Diese Sicherungskopie ist vom Kunden als solche unter Angabe unserer Firma und der Bezeichnung der Software mit Versionsnummer zu kennzeichnen. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.
3. Die Veräußerung oder Schenkung von Programmen an Dritte auf Dauer ist dem Kunden nur unter der Bedingung gestattet, dass er keine Programmkopien zurückbehält, er dem Dritten die Einhaltung der in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen auferlegt und dass er uns unverzüglich und schriftlich Name und Anschrift des Dritten mitteilt sowie eine Kopie der schriftlichen Erklärung zusendet, nach welcher sich der Dritte mit den vorliegenden Lizenzbedingungen einverstanden erklärt hat.
4. Die Nutzung der Software ist beschränkt auf die im Hauptvertrag vereinbarungsgemäß dokumentierte Zahl von (a) Clients und/oder Servern oder auf Rechner, deren maximale Nutzung den im Hauptvertrag angegebenen (b) MIPS-Wert (Anzahl installierter MIPS [" million instructions per second"]) bzw. (c) Usage-Wert für IBM MVS bzw. OS/390 und z/OS Betriebssysteme oder (d) Verarbeitung der Belegmenge oder (e) Wert von Managed SAM IDs nicht übersteigt. Eine Managed SAM ID ist definiert als eine einzelne Ausprägung der SAM User ID, die mit mehreren Logon-IDs oder Benutzerkonten auf den verwalteten Zielsystemen verbunden sein kann. Diese können sowohl SAM Interne als auch SAM Externe User repräsentieren. Ein SAM Externer User ist ein identifizierter oder anonym er einzelner Benutzer des Unternehmensnetzwerkes und anderer IT-Systeme eines SAM-Kunden, der (a) für sich selbst handelt (d.h. weder für den SAM-Kunden noch für irgendeine andere weitere juristische Person) und (b) in der Absicht, Dienstleistungen oder Güter des SAM-Kunden zu erhalten. Er/Sie ist lediglich berechtigt, besonders zu diesem Zweck bereitgestellte Teile des Unternehmensnetzwerkes und anderer IT-Systeme des SAM-Kunden zu benutzen. Ein SAM Interner User ist jeder SAM User, der kein SAM Externer User ist. Insbesondere sind Angestellte oder Subunternehmer des SAM-Kunden oder Computer-Ressourcen mit User-IDs generell SAM Interne User. Die lizenzierte Zahl der Managed SAM User IDs, die im Hauptvertrag nicht ausdrücklich auf die Verwaltung von SAM Externen Usern bezogen ist, kann für die Verwaltung von SAM Internen Usern genutzt werden.
Die jeweils maßgeblichen MIPS-Werte berechnen sich nach den jeweils aktuellen Veröffentlichungen der Gartner-Group im World Wide Web; falls solche Veröffentlichungen nicht zur Verfügung stehen, werden die Werte, die eine andere, der Gartner Group vergleichbare Institution ermittelt hat, herangezogen.
5. Wünscht der Kunde, die Programme auf einer größeren Zahl von (a) Clients und/oder Servern oder auf Rechnern mit einem höheren (b) MIPS- bzw. (c) Usage-Wert (d) Verarbeitung der Belegmenge oder (e) Wert von managed SAM IDs als im Hauptvertrag ausgewiesen, einzusetzen (erweiterte Nutzung), werden wir das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht zu dem sich aus unserer jeweils gültigen, auf MIPS-Werten bzw. Usage-Werten bzw. Belegmengen basierenden Preisliste ergebenden Entgelt erweitern. Jede Vereinbarung über eine Erweiterung des Nutzungsrechts wird in einem gesonderten Vertrag geschlossen, der den bisherigen Hauptvertrag für die von der Änderung betroffenen Programme in diesem Punkt ersetzt.
6. Sofern im Hauptvertrag nicht anders vereinbart, ist die Vergabe von Unterlizenzen nicht gestattet. Sofern nicht ausdrücklich im Hauptvertrag erlaubt, ist die Nutzung der Software bzw. das zur Verfügungstellen von Rechnerleistung bzgl. der Produkte für Dritte („ Outsourcing-Dienstleistung“) dem Kunden untersagt.
7. Einige Programme beinhalten Computerprogramme von Fremdherstellern, z.B. ObjectPool der Firma Sapiens, IBM Intelligent Miner von IBM, Siron von Tonbeller. Für diese Computerprogramme und die entsprechenden Nachfolgeversionen gelten die Bedingungen des Hauptvertrages und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt. Ergänzend gelten die Lizenzbestimmungen des Herstellers. Der Kunde darf keinesfalls andere Computerprogramme auf Basis der genannten Fremdssoftware betreiben. Er darf die Programme als Bestandteil der gelieferten Gesamtlösung nutzen. Er stellt uns von jeglichen Ansprüchen, die aus einer Verletzung dieser Obliegenheit resultieren, frei.
8. Der Kunde ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die gelieferte Software oder die zugehörigen Handbücher im Original oder in Kopie Dritten zugänglich zu machen, insbesondere durch Miete Dritten zum Gebrauch zu überlassen oder auf andere Weise zu verbreiten. Ausgenommen ist die Zugänglichmachung zum Zwecke der gemäß Ziffer 3 zulässigen Übertragung der Software an einen Dritten.
9. Der Kunde ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder sonst zu ändern.
10. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programm-Codes der Software in eine andere Darstellungsform ist untersagt.
11. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software oder auf das sonstige Lizenz-Material durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern (z.B. Disketten), Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten ist darin gespeicherte Software vollständig zu löschen.
12. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der fünffachen Lizenzgebühr für das betreffende Programm; der Nachweis eines niedrigeren oder gar keinen Schadens durch den Lizenznehmer oder eines höheren Schadens durch die Lizenzgeberin ist möglich.
13. Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beta Group Anwendung.

Stand: 08.11.2005